
BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260.1

Entschädigungssatzung
für den Schulverband Boos-Niederrieden

Der Schulverband Boos-Niederrieden erlässt aufgrund Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandsatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 19.05.2026 die folgende Satzung

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der/Die Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Schulverbandsräte die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(3) ¹Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde.

(4) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Schulverbandsrates lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. ²Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Abs. 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Boos, 20. Mai 2026
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Boos-Niederrieden an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26, Art. 29 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und dem Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I) erlässt der Schulverband Boos-Niederrieden folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Boos-Niederrieden erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos Gebühren.

§ 2
Gebührenschiiden

(1) Gebührenschiidner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschiidner sind Gesamtschiidner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.

(2) Die Gebühren werden jeweils zum 10. eines Monats vom Konto abgebucht. Die Gebührenschiidner sind verpflichtet, dem Schulverband ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

(3) Die Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 5
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben und betragen:

Mittagsbetreuung (Mo - Fr bis 14:00 Uhr)	110,00 € mtl.
Verlängerte Mittagsbetreuung inkl. Hausaufgabenbetreuung (Mo - Fr bis 16:00 Uhr)	148,00 € mtl.
Getränkegeld	2,00 € mtl.
Spiel- und Bastelgeld	2,00 € mtl.

Die Gebühr wird für 11 Monate eines Schuljahres erhoben. Für den Monat August ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2025 außer Kraft.

Boos, 20. Mai 2026
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Schulverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat